

# **ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00802 vom 29. Januar 2020**

ZH Verwaltungsgericht, 2020-01-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2019.00802](https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2019.00802)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00802 du 29 janvier 2020

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00802 del 29 gennaio 2020

## **Regeste**

Niederlassungsbewilligung EU/EFTA | Widerruf der Niederlassungsbewilligung EU/EFTA wegen Straffälligkeit. [Die Niederlassungsbewilligung EU/EFTA des deutschen Beschwerdeführers wurde widerrufen, nachdem dieser wiederholt straffällig geworden war und sich zuletzt an einem Überfall auf eine illegale Indoor-Hanfanlage beteiligte, in welchem mehrere Personen teilweise schwer verletzt wurden.] Aufgrund der langen Landesanswesenheit und der deutschen Staatsangehörigkeit des Beschwerdeführers haben aufenthaltsbeendende Massnahmen grundsätzlich unter Berücksichtigung der freizügigkeitsrechtlichen Vorgaben und des Rechts auf Privatleben zu erfolgen (E. 2). Mit der Verurteilung zu einer 30-monatigen Freiheitsstrafe erfüllt der Beschwerdeführer grundsätzlich den Widerrufsgrund der Verurteilung zu einer längerfristigen bzw. überjährigen Freiheitsstrafe gesetzt, wobei in zeitlicher Hinsicht die Migrationsbehörden für den Widerruf zuständig waren (E. 3). Verhältnismässigkeitsprüfung und Erfordernis einer hinreichend schweren und gegenwärtigen Gefährdung der öffentlichen Ordnung im freizügigkeitsrechtlichen Kontext (E. 4.1). Aufgrund der Strafhöhe, der Art der Delikte, der Tatumstände, der wiederholten Straffälligkeit sowie der persönlichen Lebensumstände des Beschwerdeführers kann auch inskünftig ein Rückfall in die Delinquenz nicht ausgeschlossen werden und erscheint ein Bewilligungswiderruf auch unter Berücksichtigung der freizügigkeitsrechtlichen Vorgaben und der privaten Interessen des Beschwerdeführers verhältnismässig (E. 4.2). Das überwiegende öffentliche Interesse steht auch der Erteilung einer Härtefall- oder Ermessensbewilligung entgegen. Das konventionsrechtlich garantierte Recht auf Einreise in das eigene Land wird vorliegend nicht tangiert (E. 5). Verzicht auf eine gutachterliche Abklärung der Rückfallgefahr in antizipierter Beweiswürdigung (E. 6). Ausgangsgemässe Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen und Rechtsmittelbelehrung (E. 7 und 8). Abweisung der Beschwerde.

## **Erwägungen**

### **E. 7**

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen und steht ihm auch keine Parteientschädigung zu (§ 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 65a sowie § 17 Abs. 2 VRG).

### **E. 8**

Der vorliegende Entscheid kann mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG) angefochten werden, soweit ein Rechtsanspruch auf eine fremdenpolizeiliche Bewilligung geltend gemacht wird.

Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG offen.  
Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen  
(Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte  
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.